Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung - öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG auszulegen ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 12. Jan. 1973 bis einschließlich 12. Feb. 1973 ausgelegen.

Bochum, den 13. Feb. 1973

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Mai 1973 zu Punkt I/5 der Tagesordnung für den - nicht-öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~durch Urteil~~ gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 26.9.1973 (Akz. 782-105/13 genehmigt worden (Bek. vom 355)

Essen, den 26.9.1973

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Regierungsbaudirektor

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Ablauf des 13. Nov. 1973 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 14. Nov. 1973

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 30. Jan. 1973 (Akz. 9-662-92).
~~Dieser Plan ist - haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am ..... - und am ..... zugestimmt.~~

Essen, den 30. Jan. 1973

Der Verbandsdirektor
~~In V.~~ I. A.
(Siegel) gez. Gehrmann
Baurat

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Dez. 1972 zu Punkt II/6 der Tagesordnung – Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 GO –, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

An der Aufstellung dieses Planes hat

als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 355

für ein Gebiet östlich der Düppelstraße von Alsenstraße bis Haus Nr. 45

nach den §§ 1, 2, Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I 1968, S. 1237 / 1969, S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW 1970, S. 296) i. V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV. NW 1970, S. 96).

Grundrißplan
Blatt
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 454

Übersicht Maßstab 1 : 15000

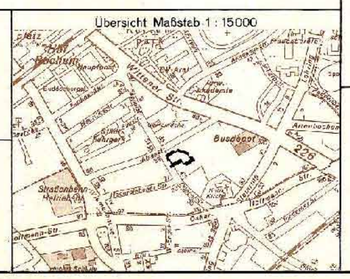

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan ~~Blatt und Höhenplan (Blatt 1)~~
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekundet.

Bochum, den 6. Dez. 1972

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 6. Dez. 1972

Vermessungs- u. Katasteramt
Monzel
Städt. Obervermessungsdirektor

Für die Richtigkeit des Planentwurfs

Bochum, den 6. Dez. 1972

Bauverwaltung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Nebengebäude gewerblicher Gebäude — Öffentliche Gebäude — II Geschoßzahl — Firstrichtung

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen sind teilweise nicht aufgeführt, da sie Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse des Vermessungs- und Katasteramtes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21a BauNVO)

- II — Zahl der Vollgeschosse (Z); als Höchstgrenze
- I - IV — Mindest- und Höchstgrenze
- (III) — zwingend
- (A bis IV) — Ausnahmsweise zulässig
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,7) — Geschoßflächenzahl
- 3,0 — Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- D — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude (die Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b))
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privat-wirtschaftlichen Zwecken dienen, Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Fläche für gemeinschaftliche Müllbehälter-Standplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. Diese Rechte dienen der Anschließung der Baugrundstücke auf den Flurstücken ..... an die Verkehrsflächen nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO))
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 1, 2 usw. — solche Festsetzung durch Text
- Dachneigung (§ 103 BauONW)
- 35° — als Höchstgrenze
- (35°) — zwingend
- F — Flachdach
- Übergreifende Festsetzung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen die ins Verzeichnis der Grundflächen aufgenommen worden sind
- Fläche für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 8 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse